



Markt Triefenstein

Rathausstraße 2

97855 Triefenstein

Landkreis Main-Spessart

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes  
des Marktes Triefenstein  
im Bereich der  
Solarparks Rettersheim und Triefenstein**

**ENTWURF**

**Begründung**

nach § 9 (8) BauGB

## Inhalt

1. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen
2. Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes
3. Plangebiet
4. Bisherige und zukünftige Darstellungen
5. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes/Umweltprüfung
6. Infrastruktur

## **1. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen**

Für den Markt Triefenstein ist der Flächennutzungsplan mit den Änderungen 1 bis 13 mit Rechtskraft seit dem 09.07.2018 maßgebend.

Der Gemeinderat des Marktes Triefenstein hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Solarpark Rettersheim“ und „Solarpark Triefenstein“ beschlossen.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit den Änderungen der Bebauungspläne „Solarpark Rettersheim“ und „Solarpark Triefenstein“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Für die beiden getrennten Bebauungsplanverfahren werden jeweils einzelne Änderungsverfahren durchgeführt, die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem gemeinsamen Verfahren.

## **2. Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Markt Triefenstein beabsichtigt mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Rettersheim“ und „Solarpark Triefenstein“ zu schaffen.

Für die beabsichtigte Änderung der Bebauungspläne liegen nachfolgend aufgeführte Gründe vor.

Bisher war das Aufstellen von Solarmodulen lediglich in einem Bereich mit einem Maximalabstand von 110 m vom Fahrbahnrand der Bundesautobahnen erlaubt. Mit der am 01.01.2021 in Kraft getretenen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde die Flächenkulisse für Solaranlagen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen vergrößert, weil das bundesweite Ausbautempo erhöht werden muss, gerade auch deshalb, weil der Kohleausstieg im vergangenen Jahr beschlossen wurde.

Zukünftig darf dieser sogenannte Seitenrandstreifen in einer Breite von 200 Metern genutzt werden, wobei ein 15 Meter breiter Streifen längs zur Fahrbahn zu Naturschutzzwecken, z. B. für Tierwanderungen, freigehalten werden muss. Durch die Änderung des EEG kann somit ein weiterer 90m breiter Streifen mit Solarmodulen belegt werden.

Diese Möglichkeit sollte im Sinne der Erzeugung von erneuerbaren Energien genutzt werden.

Für die Nutzungsdauer der Anlagen im Änderungsbereich wird der 31.12.2057 angestrebt.

Nach Ende der Nutzungsdauer wird für die betroffenen Grundstücke als Folgenutzung eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

### **3. Plangebiet**

Die zu überplanenden Flächen liegen jeweils direkt angrenzend an die Autobahn südwestlich der A 3 Frankfurt - Würzburg auf der Gemarkung Rettersheim im Autobahnabschnitt von km ca. 254+870 bis ca. 255+480 (Solarpark Rettersheim) bzw. nordöstlich der A 3 Würzburg – Frankfurt auf der Gemarkung Trennfeld im Autobahnabschnitt von km ca. 255+540 bis ca. 257+200 (Solarpark Triefenstein).

### **4. Bisherige und zukünftige Darstellungen**

Die Änderungsbereiche sind im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan des Marktes Triefenstein als Sondergebietsflächen bzw. als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen dargestellt:

Die Änderungen umfassen zum einen eine Umnutzung von Grün- bzw. Ausgleichsflächen für Solarmodule.

Zum anderen erfolgt eine Erweiterung des Geltungsbereiches für die Festsetzung sowohl von neuen Solarflächen als auch von Ausgleichsflächen, welche als Ersatz für entfallende Ausgleichflächen oder auch als Ausgleichsflächen für zusätzliche Solarflächen dienen.

## 5. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes/Umweltprüfung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden Teilflächen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen in Sondergebietsflächen umgewandelt. Für die entfallenden Ausgleichsflächen sowie für die neu entstehenden Modulflächen ist Ausgleich herzustellen

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umweltfaktoren überprüft.

Das Ergebnis ist in Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Landschaftsarchitektenbüro Martin Beil dargelegt und bewertet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan und durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Im Hinblick auf die Anforderungen des §1 Abs. 7 BauGB welcher die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege beinhaltet, wird die Konzentration von Photovoltaikflächen rund um die Ortslage Rettersheim wie folgt begründet:

Die Photovoltaikanlagen des Solarparks Triefenstein sind zum einen von der Ortslage Rettersheim durch die Bundesautobahn A3 räumlich getrennt. Des Weiteren sind die Anlagen durch die auf der Seite von Rettersheim auf der gesamten Länge der Bebauung vorhandenen Lärmschutzwälle und -wände nicht einsehbar und stellen somit keine Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung dar.

Ein Verstoß gegen §1 Abs. 7 BauGB ist aus genannten Gründen, auch unter dem Gesichtspunkt, dass es sich lediglich um eine zeitlich begrenzte Nutzungsart handelt, nicht zu erkennen.

## 6. Infrastruktur

### Erschließung

Die Erschließung erfolgt wie bereits für die vorhandenen Flächen über die Kreisstraßen MSP 36 und MSP 38 sowie über das daran anschließende bestehende Flurwegenetz.

Die Anbauverbotszonen von 15 m entlang der beiden Kreisstraßen werden nicht beansprucht.

Da die Photovoltaikanlage nahezu wartungsfrei ist, ist von einem geringen Verkehrsaufkommen auszugehen, ausgenommen davon ist die kurze Zeit während der Bauphase.

### Wasserversorgung

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird nicht benötigt.

### Abwasserbeseitigung

Auf der Anlage fallen keine entsorgungswürdigen Abwässer an. Ein Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz ist nicht erforderlich.

### Immissionsschutz

Die Photovoltaikanlage ist lautlos und weist keinerlei Schadstoffemissionen auf. Die bei einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und durch den Autobahnausbau entstehenden Staubimmissionen (Erde, Dünger, Spelzen beim Dreschen, etc.) sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolger zu dulden.

### Abgrenzung gegen die freie Flur und gegen öffentliche Wege

Die Abgrenzung gegen die freie Flur und gegen öffentliche Wege und Straßen erfolgt mittels eines max. 2,50 m hohen Maschendrahtzaunes mit tierökologischer Durchlässigkeit (Zaunabstand zum Boden, Maschenweite).

Durch die Bodenfreiheit bzw. entsprechende Maschenweite können Kleintiere (z.B. Feldhase) die Anlage ungehindert durchwandern.

### Blendwirkung

Bezüglich einer evtl. zu erwartenden Blendung durch Sonnenreflexion der geplanten Photovoltaikanlage an der BAB A3 sowie an den Kreisstraßen MSP36

und MSP38 liegt ein Blendschutzgutachten vor, welches der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist.

Es sind keine Blendwirkungen zu erwarten.

#### Denkmalschutz

In den Änderungsbereichen befinden sich keine Boden- oder sonstigen Denkmäler.

#### Schutzgebiete

Innerhalb des Planbereiches befinden sich weder Landschaftsschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitate oder Schutzgebiete für Trinkwasser-versorgung.

**Verfahrensstand**

Änderungsbeschluss gemäß **§ 2 Abs. 1 BauGB**: 09.03.2021

Bekanntmachung: 12.03.2021

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB**:

15.03.2021 – 17.04.2021, Bekanntmachung: 12.03.2021

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4**

**Abs. 1 BauGB**: Anschreiben: 12.03.2021, Frist: 17.04.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB**: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_,

Bekanntmachung: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2**

**BauGB**: Anschreiben: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_, Frist: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

Genehmigung gemäß **§ 6 BauGB**: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

Aufgestellt: 25.02./29.10.2021

Bürgstadt

Triefenstein

-----  
Johann und ECK  
Architekten – Ingenieure GbR  
Erfstraße 31a, 63927 Bürgstadt

-----  
Markt Triefenstein  
Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin